



Verordnung

Aufgrund der Bestimmungen des § 40 Abs 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F. wird die Zuständigkeitsübertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden, in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs 1 StVO 1960 (Wintersport auf Straßen);
2. die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs 7a StVO 1960 (Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen);
3. die Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO 1960) erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen;
4. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs 4 StVO 1960 (Einschränkungen der Pflichten der Anrainer).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.05.2013 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

Helmut Klose

Anschlagsvermerk:

angeschlagen am: 11.04.2013

abgenommen am: 26.04.2013

Zeichen: BK